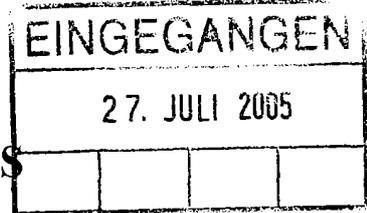




VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG

- 9. Kammer -

Aktenzeichen: 9 A 272/04 MD



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

in der Verwaltungsrechtssache

des Herrn [REDACTED]

Klägers,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Walliczek und Partner,
Kampstraße 27, 32423 Minden -

g e g e n

die **Bundesrepublik Deutschland**, vertreten durch den Bundesminister des Innern,
dieser vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,

Beklagte,

w e g e n

Asylrechts.

Das Verwaltungsgericht Magdeburg - 9. Kammer - hat aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. Juli 2005 durch den Richter am Verwaltungsgericht Zehnder als Einzelrichter für Recht erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat.

Die Beklagte wird unter Aufhebung ihres insoweit entgegenstehenden Bescheides vom 06.09.2004 verpflichtet, festzustellen, dass für den Kläger die Voraussetzungen nach § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

Die Kosten des Verfahrens tragen der Kläger und die Beklagte je zur Hälfte. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt unter Wiederaufgreifen des Verfahrens die Gewährung von Abschiebungsschutz.

Seinen Angaben zufolge ist er syrischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit.

Bei seiner Anhörung im Erstverfahren gab er an, er sei Mitglied der Kurdischen Linken Partei in Syrien gewesen. Zu Hause habe er eine Art Schule eingerichtet und dort junge Kurden in kurdischer Sprache unterrichtet. Diese Arbeit habe man organisiert, um letztlich mehr zu erreichen. Weil das nicht gelungen sei, habe man dann einen politischen Verein, d. h. eine Muntada, gegründet. Aber auch das habe ihm und seinem Verein nichts genützt. Einen Tag nach der Gründung des Vereins sei er in seinem Geschäft gewesen. Gegen 08:00 Uhr sei ein Freund zu ihm gekommen und habe erklärt, dass Freunde einen Tag nach der Gründung des Vereins verhaftet worden seien. Er habe sich daraufhin zu einem Freund begeben, der ihn dann zu Freunden in einem Dorf gebracht habe. Wegen der Festnahme seiner Frau, seines Bruders und des Auffindens von Heften, Büchern und Parteizeitungen durch den Geheimdienst habe sich für ihn die Lage ständig verschlechtert. Er habe sich auf Anraten seines Bruders und seiner Parteifreunde zum Verlassen des Landes entschlossen.

Mit Bescheid vom 12.12.2001 lehnte die Beklagte den Asylantrag ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen der §§ 51, 53 AuslG nicht vorliegen und drohte die Abschiebung nach Syrien an. Die hierauf erhobene Klage, bei der sich der Kläger bereits auf exilpolitische Tätigkeiten berufen hat, hat das Verwaltungsgericht Magdeburg mit Urteil vom 29.07.2003 rechtskräftig abgewiesen.

Am 24.08.2004 stellte der Kläger einen Asylfolgeantrag. Er benannte zwei Zeugen, die bekunden könnten, dass er Mitglied der Linken Kurdischen Partei in Syrien gewesen sei und einen politischen Verein gegründet habe. Darüber hinaus beruft er sich auf weitere exilpolitische Tätigkeiten.

Mit Bescheid vom 06.09.2004 lehnte die Beklagte die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens und den Antrag auf Abänderung der Feststellungen zu §§ 53 AuslG im Bescheid vom 12.12.2001 ab.

Hierauf hat der Kläger am 13.09.2004 Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg mit dem Ziel erhoben, die Beklagte unter Wiederaufgreifen des Verfahrens zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen und ihm Abschiebungsschutz zu gewähren.

In der mündlichen Verhandlung hat er die Klage zurückgenommen, soweit er seine Anerkennung als Asylberechtigter begehrt.

Der Kläger beantragt nunmehr sinngemäß,

die Beklagte unter Aufhebung ihres insoweit entgegenstehenden Bescheides vom 06.09.2004 und Wiederaufgreifen des Verfahrens zu verpflichten, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt unter Verteidigung des angefochtenen Bescheides,

die Klage abzuweisen.

Der Kläger wurde in der mündlichen Verhandlung persönlich angehört. Hinsichtlich seiner Angaben in der mündlichen Verhandlung wird auf das Sitzungsprotokoll Bezug genommen. Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Unterlagen verwiesen. Diese waren auch Gegenstand der Entscheidungsfindung.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat, ist das Verfahren gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.

Im Übrigen ist die Klage zulässig und begründet. Der Kläger hat gemäß § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG i. V. m. § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG einen Anspruch auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens. Es kann dahinstehen, ob er jede einzelne exilpolitische Tätigkeit innerhalb der Dreimonatsfrist des § 51 Abs. 3 VwVfG geltend gemacht hat. Zumindest hat der Kläger seine letzte Demonstrationsteilnahme in Berlin am 06.06.2005 innerhalb der Dreimonatsfrist vorgetragen. Diese exilpolitische Aktivität des

Klägers ist geeignet, nachträglich eine Änderung der Sachlage zu seinem Gunsten beizuführen (§ 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG).

Der Kläger hat einen Anspruch auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG.

Politisch verfolgt ist derjenige, der wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung oder vergleichbarer individueller dauerhafter Merkmale Verfolgungsmaßnahmen mit Gefahr für Leib und Leben oder Beschränkungen seiner persönlichen Freiheit ausgesetzt ist oder solche Repressalien begründet befürchtet (vgl. BVerfG, B. v. 01.07.1987, 2 BvR 478, 962/96, BVerfGE 76, 143 [157 f.]; B. v. 10.07.1989, 2 BvR 502, 1000, 961/86, BVerfGE 80, 315 [333 ff.]; BVerwG, U. v. 08.11.1983, BVerwGE 68, 171 [173]). Der Verfolgungsbegriff des § 60 Abs. 1 AufenthG stimmt bis auf die nichtstaatliche Verfolgung i. S. v. § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. c) AufenthG hinsichtlich der Verfolgungshandlung, des geschützten Rechtsgutes sowie des politischen Charakters der Verfolgung mit Art. 16 a GG überein (BVerwG, U. v. 18.01.1994, 9 C 49.92, DÖV 1994, S. 479, 482). Die Entscheidung über den Abschiebungsschutz gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG folgt daher bis auf den Umstand, dass auch selbstgeschaffene - subjektive - Nachfluchtgründe berücksichtigungsfähig sind, den selben Grundsätzen wie die Entscheidung über das Asylbegehren nach Art. 16 a Abs. 1 GG.

Dem Kläger steht Abschiebungsschutz zu, weil er sich auf einen erheblichen Nachfluchtgrund berufen kann. Abschiebungsschutz ist zu gewähren, weil dem Kläger aufgrund seiner exilpolitischen Tätigkeit bei seiner Rückkehr eine asylerbliche Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Nach Syrien abgeschobene Asylbewerber müssen sich bei ihrer Einreise Verhören durch syrische Sicherheitskräfte unterziehen. Diese allein sind zwar noch kein Anlass zur Annahme einer politischen Verfolgung. Eine Ausnahme besteht jedoch dann, wenn besondere Umstände hinzutreten, die geeignet sind, bei den syrischen Behörden den Verdacht zu begründen, dass sich die Betroffenen im Ausland gegen das syrische Regime politisch betätigt haben. Nach der Auskunftslage versuchen die syrischen Geheimdienste die exilpolitischen Organisationen und Persönlichkeiten in Deutschland auszuforschen (DOI an VG Wiesbaden vom 27.01.2003; Hajo/Savelsberg an VG Magdeburg vom 16.01.2005; AA an VG Magdeburg vom 09.08.2004), und es existieren Namenslisten über gesuchte Personen (AA an VG Magdeburg vom 09.08.2004). Zumindest bei öffentlichkeitswirksamen exilpolitischen Tätigkeiten gehen die dem Gericht vorliegenden Quellen übereinstimmend davon aus, dass die syrischen Geheimdienste diese Tätigkeiten mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zur Kenntnis nehmen und die betreffende Person bei ihrer Rückkehr deshalb mit Repressionen rechnen muss (DOI an VG Wiesbaden vom 27.01.2003, S. 15; AA, LB. vom 13.12.2004, S. 18; Hajo/Savelsberg an VG Magdeburg vom 16.01.2005). Bei solchen Aktivitäten ist dem syrischen Geheimdienst gleichgültig, ob der Betreffende diese lediglich ausübt, um als Asylberechtigter oder politischer Flüchtling anerkannt zu werden (DOI an VG Wiesbaden vom 27.01.2003; Ha-

jo/Savelsberg an VG Magdeburg vom 16.01.2005). Das Gericht ist davon überzeugt, dass der Kläger wegen seiner Teilnahme an der Demonstration in Berlin am 06.06.2005 mit überwiegender Wahrscheinlichkeit bei seiner Rückkehr nach Syrien mit politischer Verfolgung zu rechnen hat. Der syrische Geheimdienst hat mit hoher Wahrscheinlichkeit die Teilnahme des Klägers an dieser Demonstration zur Kenntnis genommen. Im Internet ist ein Bild, auf dem der Kläger als Teilnehmer der Demonstration zu erkennen ist, veröffentlicht. Das Internet bzw. diejenigen Seiten, die sich aus oppositioneller Sicht mit der Situation in Syrien beschäftigen, werden von den entsprechenden syrischen Stellen überwacht. Die syrische Regierung empfindet diese Websites als Gefährdung. Im 1. Kanal des syrischen Staatsfernsehens wurde diesen Internetseiten am 12.03.2004 sogar eine Mitschuld an den Märzunruhen in Syrien gegeben (Hajo/Savelsberg an VG Magdeburg vom 16.01.2005, S. 4). Im Falle des Klägers führt jedenfalls bereits die Teilnahme an dieser Demonstration zu Verfolgungsmaßnahmen, weil er aus Sicht der syrischen Behörden bereits zuvor durch sein umfangreiches und zumindest zum Teil öffentlichkeitswirksames exilpolitisches Engagement politisch auffällig geworden ist (vgl. Hajo/Savelsberg an VG Magdeburg vom 16.01.2005, S. 2). Insbesondere ist in der „Sächsischen Morgenpost“ vom 19.04.2004 ein Bild abgedruckt, auf dem der Kläger als Teilnehmer der Demonstration in Dresden am 18.04.2005 zu erkennen ist. Zur Überzeugung des Gerichts ist mit hoher Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen, dass der syrische Geheimdienst den Kläger als Teilnehmer der Demonstration in Dresden identifiziert hat. Allein schon deshalb muss der Kläger bei einer Rückkehr nach Syrien mit überwiegender Wahrscheinlichkeit mit erheblichen Repressionen (Verhör, Festnahme, möglicherweise verbunden mit Folter) rechnen. Politischen Veranstaltungen, welche die syrische Regierung als erhebliche Niederlage in der Öffentlichkeit ansieht, provozieren repressive Reaktionen gegenüber den nach Syrien zurückkehrenden Teilnehmern von solchen Veranstaltungen. Wegen der Protestveranstaltung am 18.04.2004 in Dresden musste der Ortsverband der Syrer in Südsachsen die für die Zeit vom 18. bis zum 24.04.2004 in Dresden geplante „syrische Woche“ absagen. Diese Woche war in enger Kooperation mit der syrischen Regierung geplant worden. Unter anderem hatten Mitarbeiter von drei syrischen Ministerien bei den Veranstaltungen teilnehmen sollen, darunter auch die Ministerin für Emigration, Frau Buseyna Shaban. Die kurzfristige Absage stellte nicht nur allein einen finanziellen Verlust dar, sondern war für die syrische Regierung vor allem insofern ärgerlich gewesen, als mit besagter Woche für Syrien als Tourismusland und Wirtschaftsstandort geworben werden sollte. Statt dessen trat aufgrund der Proteste das Gegenteil ein. Deutsche Politiker, die ursprünglich an der Veranstaltung teilnehmen wollten bzw. die Schirmherrschaft übernommen hatten, wurden statt dessen über die Menschenrechtsverletzungen in Syrien Mitte März 2004 informiert und äußerten infolge dessen teilweise erhebliche Bedenken gegenüber dieser Woche (Hajo/Savelsberg an VG Magdeburg vom 16.01.2005, S. 10 ff.).

Im Falle des Klägers kommt die Regel des § 28 Abs. 2 AsylVfG, wonach ein Ausländer im Asylfolgeverfahren Abschiebungsschutz gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG nicht mehr erhält, nicht zur Anwendung. Die mit dem Zuwanderungsgesetz eingeführte Vorschrift

verfolgt den Zweck, Ausländern den Anreiz zu nehmen, nach abgeschlossenen Asylverfahren aufgrund neu geschaffener Nachfluchtgründe ein weiteres Asylverfahren zu betreiben, um damit zu einem dauernden Aufenthalt zu gelangen (BT-Drucksache 15/420, S. 109 f.). Aus der Begründung des Gesetzentwurfes folgt, dass mit der Regelung die sog. „asylunwürdigen“ Verhaltensweisen der sog. „risikolosen Verfolgungsprovokation“ aus dem sicheren Aufenthaltsstaat heraus getroffen werden sollen. Der betroffene Personenkreis soll zwar im Hinblick auf den weiter bestehenden subsidiären Schutz des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht schutzlos gestellt werden. Er soll jedoch in seinem aufenthaltsrechtlichen Status schlechter gestellt werden, weil derartige das Schutzbedürfnis hervorrufende Verhaltensweisen rechtspolitisch missbilligt werden. Wie bereits der Wortlaut der Vorschrift zeigt, soll das jedoch nicht für alle Fälle selbstgeschaffener Nachfluchtgründe gelten. Zu Gunsten des Ausländers, der sein Folgeantrag auf subjektive Nachfluchtgründe stützt, kann nur in der Regel keine Feststellung nach § 60 Abs. 1 AufenthG getroffen werden. Von dieser Regel ist unter Berücksichtigung der systematischen Stellung des § 28 Abs. 2 AsylVfG zu § 28 Abs. 1 AsylVfG jedenfalls dann eine Ausnahme zu machen, wenn der Ausländer bereits im Erstverfahren exilpolitisch aktiv gewesen ist und das Erstverfahren lediglich deshalb erfolglos geblieben ist, weil seine damals gezeigte exilpolitische Betätigung lediglich ein niedriges Profil aufwies und er nach Abschluss seines ersten Asylverfahrens diese Betätigung fortgesetzt und mit der Folge gesteigert hat, dass nunmehr eine beachtlich wahrscheinliche Gefahr politischer Verfolgung besteht (vgl. hierzu: VG Göttingen, U. v. 02.03.2005, 4 A 38/03, Asylmagazin 2005, 37). Der Kläger ist bereits vor Abschluss des Erstverfahrens exilpolitisch tätig gewesen. Er hat an zwei Newrozfesten und an einer parteiinternen Veranstaltung teilgenommen. Diese politische Betätigung hat er nach Abschluss des Erstverfahrens fortgesetzt und - wie bereits ausgeführt - in erheblicher Weise gesteigert, so dass nunmehr eine beachtlich wahrscheinliche Gefahr politischer Verfolgung bei seiner Rückkehr nach Syrien besteht.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 155 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 VwGO, 83 b Abs. 1 AsylVfG; diejenige über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g :

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,

Schönebecker Straße 67a, 39104 Magdeburg,

zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Antrags- und die Antragsbegründungsschrift können nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt eingereicht werden; juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Zehnder